



Gemeinsam für Bürger e.V.

Gegründet, um Bürgern Gehör zu verschaffen

www.Gfb-schoenwalde.de
Info@Gfb-schoenwalde.de
14621 Schönwalde - Glien

1. Vorsitzender: Dr. Detlef Denzer
2. Vorsitzender: Matthias Melz
Schatzmeisterin: Ilona Zwernemann

IBAN: DE58 1605 0000 1000 5775 00

Das kleine ABC zum Anliegerstraßenbau

Erläuterungen zum Thema Straßenbau im Land Brandenburg

Ob Straßenbaumaßnahmen an vorhandenen Straßen als **Erschließung** oder **Ausbau** definiert werden, hängt davon ab, ob sie rechtlich als fertiggestellt gelten.

Erschließungsrecht: Wenn keine Straße vorhanden ist (neues Bauland) oder sie als unfertig definiert werden, werden sie erschlossen (BauGB §242, 9) und nach dem BauGB §127 (Erhebung des Erschließungsbeitrags) abgerechnet. Die Kosten bis zu 90% müssen die Anlieger tragen.

Ausbaurecht: Bereits fertiggestellte Straßen werden nach dem Kommunalen Abgabegesetz (KAG §8) ausgebaut. Seit 2019 sind Straßenausbaumaßnahmen für die Anlieger kostenfrei.

Interessanterweise unterscheidet der KAG §8 heute nicht mehr zwischen Ausbau und Erschließung sondern formuliert Beiträge für den StraßenBAU und besagt, dass die Gemeinde für öffentlich gewidmete Straßen keine Erschließungskosten erheben darf.

- Grundsätzlich können alle Straßen, die einmal fertiggestellt worden sind, nur noch ausgebaut werden und nicht mehr in den Zustand der Nichterschlossenheit zurückfallen.
- Für die Neuen Bundesländer gilt: Wenn sie irgendwann vor dem 3. Oktober 1990 einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellt worden sind, gelten sie als fertiggestellt und werden ausgebaut.
- Da der Straßenbau in der DDR nach den rechtsverbindlichen Standards, die in den Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) vom 30.09.1954 festgelegt waren, durchgeführt werden musste, kann man davon ausgehen, dass alle Straßenbaumaßnahmen während dem Bestehen der DDR von 1955 bis 1990 als fertiggestellt zu definieren sind.
- Straßen, die bereits vor Einführung des Bundesbaugesetzes (1961) durch eine Gemeindegemeinschaft nach dem damaligen Stand der Technik endgültig hergestellt wurden, können ebenfalls nur ausgebaut werden, denn sie waren ja bereits fertiggestellt.

In all diesen Fällen liegt ein **Straßenausbau** vor, der für den Anlieger im Land Brandenburg **kostenfrei** ist.

Viele Gemeinden sind bestrebt, alle Straßenbaumaßnahmen als Erschließung zu definieren, um so 90% der Kosten auf die Anlieger abzuwälzen. Um das zu tun, müssen sie aber **rechtssicher beweisen**, dass die Straße noch niemals fertiggestellt war, denn **die Beweislast liegt bei der Gemeinde**.

Dieser Beweis dürfte in den meisten Fällen unmöglich sein.

Erstaunlich aber wahr: Immer wieder werden von der Verwaltung Urteile zitiert, die ihre eigene Position schwächen und Argumente für die Bürger liefern. Die Verwaltung befasst sich offensichtlich nicht ausführlich mit der Materie und baut darauf, dass sich die Bürger durch Nennung von Urteilen einschüchtern lassen und den Behauptungen ungeprüft glauben. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Urteil des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 11.07.2007, BVerwG 9 C 5.06. das gerne zitiert wird.

Hier entsteht beim oberflächlichen Lesen der Eindruck, dass die Klage des Anliegers gegen den Erschließungsbeitrag abgewiesen wurde. Tatsächlich ist es aber genau umgekehrt.

Die Fakten:

- Ein Anlieger klagt gegen den Erschließungsbeitrag.
- Das OVG (Oberverwaltungsgerichts) weist diese Klage ab.
- Der Anlieger geht in Revision und ficht das Urteil des OLG an.
- Die höhere Instanz (BVerwG) hebt das Urteil des OLG auf und gibt dem Anwohner Recht.
- Es handelt sich um einen Ausbau, nicht um eine Erschließung.
- Der Anlieger bekam Recht.

In der 28 seitigen Urteilsbegründung finden sich weitere zahlreiche Argumente, die die Position des Bürgers stärken!

Der Hinweis auf angeblich verlorene Prozesse, die dann neben den Kosten für den Straßenbau zusätzlich von den klagenden Bürgern zu tragen wären, soll von einer Klage abschrecken. Hier wird auf die Angst und Unkenntnis der Bürger vertraut, nach dem Motto, ihr habt uns gegenüber sowieso keine Chance. Ähnliches gilt für die Hinweise auf persönliche Haftung, falls z.B. bei einer Gemeinderatssitzung nicht nach dem Willen des Hauptverwaltungsbeamten abgestimmt wird, in diesem Fall sind die Gemeindevertreter die Adressaten.

Tatsächlich sollte man sich von derart plumpen Versuchen nicht einschüchtern lassen, sondern die Fakten prüfen und sorgsam die Chancen abwägen. Hierzu kann es sinnvoll sein, einen Anwalt einzuschalten. Wer eine gute Rechtsschutzversicherung hat, kann eine kostenfreie Beratung bekommen. Dies muss man vorab mit seiner Versicherung klären. In vielen Fällen ist auch der eventuell folgende Rechtsstreit mitversichert, denn tatsächlich sind die Prozesskosten nicht unerheblich. Sie sind abhängig von dem Streitwert, um den gerungen wird. Bei einem Streitwert von 20.000 € muss man mit ca. 10% - 15% des Streitwertes rechnen = ca. 3.000 € für Rechtsanwalt- und Prozesskosten, wenn man verliert. Hingegen werden die Privatvermögen der Verwaltungsbeamten der Gegenseite in keiner Weise belastet. Wenn sie verlieren, wird der verlorene Prozess mit unseren Steuergeldern bezahlt. Daher sehen die Verwaltungsbeamten einem Rechtsstreit gelassen entgegen.

Aber, wer sich nicht wehrt, verliert auf jeden Fall!

Dr. Detlef Denzer

Gemeinsam für Bürger e.V.